

RS OGH 1992/9/29 4Ob79/92, 4Ob2067/96s, 4Ob72/97k, 4Ob53/00y, 4Ob108/00m, 4Ob38/00t, 4Ob92/01k, 4Ob7

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1992

Norm

UWG §1 C4

UWG §14 B2

Rechtssatz

Der in § 14 UWG gebrauchte Begriff "verwandter Art" ist weit auszulegen; "verwandter Art" sind alle Waren und Leistungen, die geeignet sind, das gleiche Verkehrsbedürfnis zu befriedigen, und deshalb im Konsum einander vertreten sowie im Absatz beeinträchtigen können; es genügt, dass sich die Parteien um denselben Kundenkreis bemühen. Dass (in Österreich) nur der Beklagte einen Fernsehspot bringen kann, während Inserate nur in Printmedien erscheinen können, ändert nichts am Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses. Dass durch die dem Medium einer bestimmten Art vorbehaltene Werbung die Wettbewerbsposition zu anderen Medien nicht beeinflusst werde, trifft nicht zu. - "Product Placement".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 79/92

Entscheidungstext OGH 29.09.1992 4 Ob 79/92

Veröff: SZ 65/122 = ÖBl 1992,265 = MR 1992,207 (Korn) = GRURInt 1992,503

- 4 Ob 2067/96s

Entscheidungstext OGH 29.05.1996 4 Ob 2067/96s

Auch; nur: "Verwandter Art" sind alle Waren und Leistungen, die geeignet sind, das gleiche Verkehrsbedürfnis zu befriedigen, und deshalb im Konsum einander vertreten sowie im Absatz beeinträchtigen können. (T1)

- 4 Ob 72/97k

Entscheidungstext OGH 18.03.1997 4 Ob 72/97k

Auch; nur T1

- 4 Ob 53/00y

Entscheidungstext OGH 21.03.2000 4 Ob 53/00y

nur: Der in § 14 UWG gebrauchte Begriff "verwandter Art" ist weit auszulegen; "verwandter Art" sind alle Waren und Leistungen, die geeignet sind, das gleiche Verkehrsbedürfnis zu befriedigen, und deshalb im Konsum einander vertreten sowie im Absatz beeinträchtigen können; es genügt, dass sich die Parteien um denselben

Kundenkreis bemühen. (T2)

- 4 Ob 108/00m

Entscheidungstext OGH 12.04.2000 4 Ob 108/00m

Auch; nur T2

- 4 Ob 38/00t

Entscheidungstext OGH 14.03.2000 4 Ob 38/00t

Auch; nur T2

- 4 Ob 92/01k

Entscheidungstext OGH 24.04.2001 4 Ob 92/01k

nur T2; Beisatz: Der Annahme eines Wettbewerbsverhältnisses steht nicht entgegen, dass die Betätigungsgebiete zweier Unternehmen nicht zur Gänze zusammenfallen, die jeweiligen Angebote also nur teilkongruent sind. Die Geschäftsbetriebe zweier Unternehmen müssen nicht in der Hauptsache übereinstimmen; es genügt, wenn dies teilweise der Fall ist (ÖBl 1991, 221 - Nachschlüssel mwN), die Kreise einander also schneiden. (T3)

Beisatz: Hier: Beide Streitparteien verlegen Wochenzeitschriften in Form von Printmedien und sind darüber hinaus beide im Internet präsent. (T4)

- 4 Ob 76/03k

Entscheidungstext OGH 29.04.2003 4 Ob 76/03k

nur T2; Beisatz: Hier: Zwischen dem Betreiber eines Mosttheurigen und (von der Klägerin vertretenen) Gastgewerbebetrieben besteht in Ansehung der Verabreichung von Speisen und Getränken ein Wettbewerbsverhältnis. (T5)

- 4 Ob 26/04h

Entscheidungstext OGH 16.03.2004 4 Ob 26/04h

nur T2; Beis wie T3

- 4 Ob 124/09b

Entscheidungstext OGH 20.10.2009 4 Ob 124/09b

Auch; nur T2; Beisatz: Der Annahme eines Wettbewerbsverhältnisses steht nicht entgegen, dass die Betätigungsgebiete zweier Unternehmen nicht zur Gänze zusammenfallen, die jeweiligen Angebote also nur teilkongruent sind. (T6)

- 4 Ob 96/19z

Entscheidungstext OGH 19.12.2019 4 Ob 96/19z

Vgl; Beisatz: Ein Wettbewerbsverhältnis ist immer dann anzunehmen, wenn sich die beteiligten Unternehmer an einen im Wesentlichen gleichartigen Abnehmerkreis wenden, also um denselben Kundenkreis bemühen. Gewerbetreibende verschiedener Branchen können auch durch eine Wettbewerbshandlung in eine wettbewerbliche Beziehung zueinander treten; in einem solchen Fall wird zugleich mit der Wettbewerbshandlung ein konkretes Wettbewerbsverhältnis begründet (Ad-hoc-Wettbewerbsverhältnis). (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0077719

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at